

L e s e f a s s u n g

V e r b a n d s s a t z u n g

des Schulverbandes Trittau

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Trittau vom 30.09.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn folgende Fassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Trittau erlassen:

Diese Fassung berücksichtigt

1. die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Trittau vom 09.05.2016
2. die Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Trittau vom 07.11.2016
3. die Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Trittau vom 16.12.2020
4. die Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Trittau vom 02.05.2022
5. die Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Trittau vom 12.05.2023

P r ä a m b e l

Wegen der besseren Lesbarkeit wird in der nachstehenden Verbandssatzung bei der Aufführung von Funktionen, Amts- und Mandatsinhabern darauf verzichtet, neben der männlichen Schriftform die weibliche ergänzend aufzunehmen. Soweit die Funktionen von weiblichen Personen wahrgenommen werden, gilt im Einzelfall die weibliche Schriftform entsprechend.

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Basthorst, Grande, Grönwohld, Großensee, Hamfelde/St., Hohenfelde, Köthel/St., Köthel/Lbg., Kuddewörde, Lütjensee, Mühlenrade, Rausdorf, Sirksfelde, Trittau und Witzhave bilden einen Schulverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Trittau“. Er hat seinen Sitz in Trittau.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamte und Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Trittau“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

Der Schulverband hat die Aufgabe der Errichtung und Unterhaltung von Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Förderzentren, weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, weiteren Einrichtungen zur Betreuung von Schulkindern und den notwendigen sportlichen Einrichtungen nach den Vorschriften des SchulG.

§ 4 Organe

Organe des Schulverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall sowie 12 weiteren Vertretern der Gemeinden nach Abs. 2. Die 12 weiteren Vertreter bestehen aus Mitgliedern der Gemeindevertretungen der verbandsangehörigen Gemeinden oder Bürgern, die den Gemeindevertretungen der verbandsangehörigen Gemeinden angehören können.
- (2) Die Zahl der weiteren Vertreter der Schulverbandsmitglieder bemisst sich nach der Höhe der auf die einzelnen Körperschaften entfallenden Schulverbandsumlage einschließlich der Umlage für das Blaue Haus erstmalig zum 01.01.2017 und danach jeweils zum Zeitpunkt der folgenden konstituierenden Sitzung. Die weiteren Vertreter werden nach dem Berechnungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers ermittelt. Dabei wird der Sitz der ehrenamtlichen Bürgermeister (Abs. 1) bei Verteilung in der Reihenfolge der Höchstzahlen angerechnet. Die Zahl der Vertreter einer Schulverbandsgemeinde darf jedoch der Hälfte der gesamten Vertreter des Schulverbandes nicht erreichen.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden können Stellvertreter für die weiteren Vertreter in der Schulverbandsversammlung benennen. Jeder weitere Vertreter hat einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteher. Für ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss

unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Versammlung oder der Vorstand es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 6a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Vereinsmitglieder an Sitzungen der Versammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Versammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Versammlung.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Der Verein entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 7

Vorstand

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Vorstand die Entscheidungen, die nicht nach § 10 GkZ in Verbindung mit § 28 GO der Versammlung vorbehalten sind. Ausgenommen von der Übertragung sind
 1. die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzter des Vorstandes und seiner Stellvertreter,
 2. die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern der Versammlung.
- (2) Er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 Euro nicht überschritten wird,

2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigt,
 3. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelastung 5.000 Euro nicht übersteigt,
 4. die Veräußerung und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 Euro nicht übersteigt,
 5. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50,00 Euro. Hierüber hat der Vorstandsvorsteher der Schulverbandsversammlung zu berichten.
 6. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 2.500,00 Euro nicht übersteigt,
 7. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der ordentlichen Mittelbewirtschaftung bis zu einem Wert von 150.000,00 Euro,
 8. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen der ordentlichen Mittelbewirtschaftung bis zu einem Wert von 40.000,00 Euro,
 9. den Tausch oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro.
- (3) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch den Vorstandsvorsteher.

§ 8

Ständige Ausschüsse

Die Schulverbandsversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende ständige Ausschüsse:

Arbeitsausschuss: 7 Vertreter der Schulverbandsversammlung sowie 2 Bürger, die den Gemeindevertretungen der verbandsangehörigen Gemeinden angehören können.

Aufgabengebiet: Alle Angelegenheiten des Schulverbandes einschließlich der Schulentwicklungsplanung mit Ausnahme der Prüfung der Jahresrechnung und der Angelegenheiten des „Ausschusses Blaues Haus“

Rechnungsprüfungsausschuss: 3 Vertreter der Schulverbandsversammlung

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

Ausschuss Blaues Haus:	3 Vertreter der Schulverbandsversammlung sowie 2 Bürger, die den Gemeindevertretungen der verbandsangehörigen Gemeinden angehören können. Der Ausschuss wird entsprechend der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Blauen Haus zum Zeitpunkt seiner Wahl nach dem Berechnungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers besetzt.
Aufgabengebiet:	Alle Angelegenheiten, die die Einrichtung „Blaues Haus“ betreffen, insbesondere die Festlegung des Bedarfs an Betreuungsplätzen und der Maßnahmen zur Umsetzung. Festlegung der räumlichen Unterbringung und Zuteilung, der Vergabekriterien für die Platzvergabe, der Nutzungsg Gebühr, Entscheidung über die Verwendung der Betriebsmittel, über bauliche Maßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen sowie in der Zuständigkeit des Schulverbandes liegend, vertraglichen Angelegenheiten, Personalangelegenheiten

Für den Arbeitsausschuss sind neun, für den Rechnungsprüfungsausschuss drei und für den Ausschuss Blaues Haus fünf persönliche Stellvertreter zu wählen.

§ 8a Sperrminorität für das „Blaue Haus“

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung, die die Einrichtung „Blaues Haus“ betreffen, bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der im Ausschuss Blaues Haus vertretenden Gemeinden.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit und Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Verbandssatzung bestimmten Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für den Verband ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro.
- (4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro.

- (5) Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für seine Funktion als Vorsitzender der Verbandsversammlung eine monatliche Pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 62,00 Euro.

Den Stellvertretenden des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung bei Verhinderung des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

- (6) Die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro.
- (7) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro.
- (8) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie den nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 45,00 Euro.
- (9) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung sowie den nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (10) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung sowie den nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschüttung nach Absatz 8 oder eine Entschädigung nach Absatz 9 gewährt wird.
- (11) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück werden nicht erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 10 Verbandsverwaltung

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Gemeindeverwaltung Trittau wahrgenommen.

§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs i. S. v. § 56 Abs.2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Umlage setzt sich aus nachfolgenden Umlagen der Absätze 2 bis 5 zusammen.
- (2) Zur Deckung des Finanzbedarfs, welcher sich aus einer Betreuung außerhalb des schulischen Unterrichts und des Angebotes der offenen Ganztagschule für Kinder bis 14 Jahren ergibt, wird von den Schulverbandsmitgliedern eine gesonderte Umlage erhoben. Die Umlage beruht auf dem Defizit aus laufender Verwaltungstätigkeit des Unterabschnittes/Produktes Blaues Haus des Vorvorjahres und den je Mitgliedsgemeinde in Anspruch genommenen Betreuungsstunden im Vorvorjahr. Bei der Bemessung des umzulegenden Defizits sind anteilige Einnahmen der Rechnungsergebnisse des Vorvorjahres an den Schulkostenbeiträgen, die auf das Blaue Haus zurückzuführen sind, pauschal zu berücksichtigen.
- (3) Zur Deckung des Weiteren Finanzbedarfes aus laufender Verwaltungstätigkeit erhebt der Schulverband eine allgemeine Schullast. Für die Berechnung der Schullast werden

als Bemessungsgrundlage die Schulkostenbeitragssätze, die – nach Schularten getrennt – im Vorjahr von Nicht-Verbandsgemeinden für ein Gastschulverhältnis erhoben wurden, berücksichtigt. Diese werden um die darin enthaltenen Beträge für Investitionskostenanteile und um die verbleibenden Anteile der ergebniswirksamen Buchungsvorgänge, die das Blaue Haus betreffen, bereinigt. Der für jede Schulart bereinigte Schulkostenbeitrag wird mit der durchschnittlichen Schülerzahl der drei vergangenen Jahre jeweils zum Stand der Schulstatistik multipliziert und ergibt die Schullast der jeweiligen Schulart. Sofern die hiernach errechnete Schullast nicht auskömmlich ist um die gesamten Lasten nach Satz 1 zu decken, wird der Fehlbetrag auf die Verbandsgemeinden anhand der durchschnittlichen Schülerzahl gem. des § 56 Abs. 2, 1. Halbsatz SchulG verteilt.

- (4) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs für Investitionen von seinen Mitgliedern eine gesonderte Schulbaulast, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Festlegung der Höhe erfolgt mit Beschluss über die Haushaltssatzung. Die Verteilung der Last erfolgt gem. § 56 Abs. 2, 1. Halbsatz SchulG.
- (5) Für den Finanzbedarf für Bau- und Planungskosten, die sich aus der im Jahr 2020 beschlossenen Erweiterung der Mühlau-Schule ergeben, erhebt der Schulverband ab dem Jahr 2021 eine Sonderschulbaulast von seinen Mitgliedsgemeinden. Die Verteilung der Last erfolgt nach der Anzahl der Grundschüler, die im Schnitt der Jahre 2018 bis 2020 die Mühlau-Schule besucht haben, Die Mindestlast pro Mitgliedsgemeinde beträgt jedoch 0,1 % der Investitionskosten des Erweiterungsbaus. Etwaige andere Einnahmen, die zweckgebunden für diese Maßnahme gezahlt werden, mindern die Last entsprechend § 56 Abs. 2, 2. Halbsatz SchulG.

§ 13

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Versammlung und juristischen Personen, an denen Mitgliedern der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 40.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.500,00 Euro, hält.

§ 14

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 Euro, nicht übersteigen, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 6 TVöD (bisherige Vergütungsgruppe VI b BAT).

§ 15 Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Mehrheit von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

§ 16 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 15 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 18 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamten und Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamten und Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 19 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.schulverband-trittau.de bekannt gemacht.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 20

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der weiteren Mitglieder der Ausschüsse bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 21

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 16.12.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2011, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 16.10.2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Trittau vom 09.05.2016 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Trittau vom 07.11.2016 tritt wie folgt in Kraft: Artikel 1 der Satzung zum 01.01.2017 und Artikel 2 mit Bekanntmachung der Satzung.
Die Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Trittau vom 16.12.2020 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Trittau vom 02.05.2022 tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
Die Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Trittau vom 12.05.2023 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trittau, den 18.11.2013

Ute Welter-Agatz
(Schulverbandsvorsteherin)